

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 690 der Beilagen d.2.S.d.14.Gp.) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. September 2010 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von dem für Agrarangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landesrat Eisl sowie von Experten geschäftsordnungsgemäß befasst.

Auf der Expertenbank waren Kammeramtsdirektor Dr. Sommerauer (Landarbeiterkammer) und MMAg. Dr. Saller (Abteilung 4) vertreten.

Zum Gesetzesvorhaben wird aus den Erläuterungen in der Vorlage der Landesregierung allgemein Folgendes zitiert:

Durch die vorgeschlagene Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, die in den unter den Nr 12/2009 und 90/2009 im Bundesgesetzblatt I kundgemachten Gesetzen enthalten sind.

Vor dem Hintergrund der derzeit ungünstigen Wirtschaftslage steht eine Reihe von österreichischen Unternehmen vor der Situation, dass geplante Produktionsleistungen nicht erbracht und daher die Arbeitskräfte nicht ausgelastet werden können, was wiederum Kündigungen zur Folge hat. Diese (gekündigten) Arbeitskräfte stehen ihrem bisherigen Dienstgeber im Fall eines Konjunkturaufschwungs und einer Ausweitung der Produktion jedoch nur mehr eingeschränkt zur Verfügung. Ziel des unter BGBl I Nr 12/2009 kundgemachten „Beschäftigungsförderungsgesetzes 2009“ ist daher, die von der ungünstigen Wirtschaftslage betroffenen Unternehmen darin zu unterstützen, ihren Beschäftigtenstand auch über die Phase des Produktionsausfalls oder -rückgangs zu halten und gleichzeitig die vorübergehend ungünstige Wirtschaftslage dazu zu nutzen, die Arbeitnehmer (besser) zu qualifizieren, um sie auf neue Produktionsverfahren, Werkstoffe und Produktionsprozesse vorzubereiten. Damit soll nicht nur ein drohender Fachkräftemangel im Konjunkturaufschwung vermieden, sondern auch die Arbeitsplatzsicherheit erhöht und ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit verhindert werden. Die §§ 37b und 37c des Arbeitsmarktservicegesetzes enthalten die zur Erreichung dieser Ziele dienenden Maßnahmen:

Unter den darin festgelegten Voraussetzungen können den Dienstgebern Kurzarbeitsbeihilfen und Qualifizierungsbeihilfen gewährt werden. Die im Artikel 6 des Beschäftigungsförderungsgesetzes 2009 enthaltene grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 39j des Landarbeitsgesetzes 1984 regelt die Höhe der Beitragszahlung des Dienstgebers in eine betriebliche Vorsorgekasse in den Fällen einer Kurzarbeit (mit oder ohne weitere Qualifizierung des Dienstnehmers).

Gemäß den Erläuterungen zu dem unter BGBl I Nr 90/2009 kundgemachten „Arbeitsmarktpaket 2009“ (BilgNR IA 679, XXIV. GP) verfolgen die in dessen Artikel 6 enthaltenen Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 das Ziel, „vor dem Hintergrund laufend gestiegener Qualifikationsanforderungen ArbeitnehmerInnen wie auch Arbeitsuchende bei der Höherqualifizierung [zu] unterstützen.“ Im Bereich der Bildungskarenz (§ 50a) dient die (befristete) Flexibilisierung der Voraussetzungen für eine Bildungskarenz der Erreichung dieses Ziels.

Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen in den Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Frau Berichterstatterin Abg. Neuhofer (ÖVP) meldet sich diese zu Wort und führt im Detail Folgendes aus:

Ein Inhalt dieses Gesetzesvorhabens sei ua die Umsetzung von Teilbereichen des Beschäftigungsförderungsgesetzes von 2009 in der Salzburger Landarbeitsordnung. Damit werde die Möglichkeit geschaffen, Kurzarbeitshilfen und Qualifizierungsbeihilfen zu ermöglichen. Weiters gebe es in Zukunft die Möglichkeit der Vereinbarung einer befristeten Bildungskarenz. Diese könne bereits bei Vorliegen einer ununterbrochenen Mindestbeschäftigungsdauer von sechs Monaten vereinbart werden. Auch Saisonarbeitskräfte, deren Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert habe und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren vor Antritt der Bildungskarenz das Gesamtausmaß der befristeten Dienstverhältnisse zu demselben Dienstgeber mindestens sechs Monate (bisher ein Jahr) beträgt, hätten diese Möglichkeit. Die Mindestdauer der Bildungskarenz wird mit zwei Monaten festgesetzt (ursprünglich drei Monate) und kann bis zu einem Jahr vereinbart werden. Diese neue Regelung sichere die Weiterbildung der Fachkräfte, welche immer neue Fähigkeiten und Kenntnisse in ihrem Beruf bräuchten.

Abg. Neuhofer (ÖVP) ersucht abschließend um Zustimmung zur vorliegenden Regierungsvorlage.

Zur Frage von Abg. Schwaighofer (Grüne), ob auch Saisonarbeitskräfte unter diese Regelung fallen, verweist Dr. Sommerauer auf eine eigene Bestimmung für Saisonbetriebe (§ 50a Abs 5 Z 3).

Abg. Zehentner (SPÖ) ventiliert in der Generaldebatte zwei Fragen. Zum einen gehe es um die Frage, welches Angebot an Weiterbildung möglich sei. Zum anderen sei festzustellen, dass es viele Schlägerungsunternehmen aus ganz Europa gäbe, die zu den Billiglöhnen in Höhe von € 3,-, € 5,-, € 6,- pro Stunde arbeiten würden. Eigentlich sei eine derartige Entwicklung unvorstellbar. Es stelle sich daher die Frage, ob hier nicht auch Raum für die Regelung der Holzknechte gegeben wäre. Daher werde die Frage gestellt, was auf diesem Gebiet getan werde.

Abg. Schwaighofer (Grüne) stellt die Frage, ob die Bildungskarenz auch für Saisonkräfte gelte.

Zur Frage von Abg. Zehentner (SPÖ) hinsichtlich der Regelungen für Holzknechte wird von Kammeramtsdirektor Dr. Sommerauer Folgendes ausgeführt:

Die gewerblichen Schlägerungsunternehmen und deren Dienstnehmer unterliegen nicht dem Regelungsbereich der Salzburger Landarbeitsordnung. Für sie gilt vielmehr das allgemeine Arbeitsrecht. Eine über Initiative der österreichischen Landarbeiterkammern zustande gekommene Änderung des § 1 des Landarbeitsgesetzes durch BGBl I Nr 36/2006, die ua diese Arbeitnehmer dem Regelungsbereich der Landarbeitsordnungen unterstellt hätte, sollte gleiche Arbeitsbedingungen und gleiche Löhne für gleiche Arbeit gewährleisten. Diese Gesetzesstelle (§ 1 Abs 5 LAG) wurde mit Erkenntnis des VfGH vom 13.6.2007 GZ: G212/06 jedoch als verfassungswidrig aufgehoben.

Zur Frage nach dem Weiterbildungsangebot für Saisonarbeitskräfte stellt Kammeramtsdirektor Dr. Sommerauer fest, dass die Regelung grundsätzlich die Möglichkeit schaffe, dass auch Saisonarbeitskräfte Weiterbildung ihrer Wahl in Anspruch nehmen können.

In der Spezialdebatte werden alle Ziffern des Gesetzesvorhabens ebenso wie das Gesetzesvorhaben im Gesamten nach Austausch der Argumente unverändert zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 690 der Beilagen der 2.S.d.14.Gp. enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. September 2010

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:  
Neuhofer eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. Oktober 2010:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.